

Satzung

für den Feuerwehrverein „Freiwillige Feuerwehr Weißenburg i. Bay. e. V.“
Fassung vom 19. Februar 1997
Änderung vom 27. März 2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weißenburg i. Bay. e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Weißenburg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.1 Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 1.2 Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 1.3 Fördernde Mitglieder
 - 1.4 Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter/innen. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst nach Erreichen der Altersgrenze oder auf Antrag nach Vollendung des 50. Lebensjahres und ab 25 Dienstjahren ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. In allen anderen Fällen kann der Übertritt von der aktiven in die passive Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erlangt werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das Mindesteintrittsalter gemäß Art. 7 Abs.1 BayFwG vollendet hat(siehe Anlage 1 der Satzung). Die Person soll ihren Wohnsitz in Weißenburg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- 1.1 mit dem Tod des Mitglieds
- 1.2 durch Austritt
- 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste
- 1.4 durch Ausschluß

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden - künftig im Text „der Vorsitzende“
 - b) dem/die stellvertretende/n Vorsitzende/n - künftig im Text „der stellvertretende Vorsitzende“
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Kommandanten/in der Freiwilligen Feuerwehr Weißenburg i. Bay., soweit er/sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion a) bis d) gewählt ist.
 - f) dem/der stellvertretenden Kommandanten/in der Freiwilligen Feuerwehr Weißenburg i. Bay., soweit er/sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a) bis d) gewählt ist.
 - g) zwei Löschmeister/innen, die von der aktiven Wehr für zwei Jahre gewählt werden
 - h) einem Vertrauensmann/-frau
 - i) dem/der Jugendwart/in
2. Die unter Absatz 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der/die Vertrauensmann/-frau und dessen/deren Stellvertreter/in werden auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der aktiven Mannschaft von dieser gewählt. Feuerwehrdienstgrade dürfen an der Wahl weder teilnehmen noch gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, bei Einstimmigkeit kann durch Zuruf gewählt werden. Die Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der aktiven Mannschaft zu vertreten.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 1.5 Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 1.6 Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - 1.7 Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder mit Alleinvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 200,00 EURO sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von einschließlich 200,00 EURO ist die Zustimmung der Vorstandschaft nachzuholen.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Zu den Sitzungen der Vorstandschaft sind alle Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthalten, es ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und ggf. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluß zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Der Jahresabschluß ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung des Kassenabschlusses, Entlastung der Vorstandschaft
 - 1.2 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - 1.3 Wahl und Abberufung der unter § 8 Ziffer 1 Buchstaben a, b, c, d, g und h genannten Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer sowie die Bestimmung des Wahlausschusses.
 - 1.4 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 1.5 Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß der Vorstandschaft
 - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Weißenburger Tagblatt einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlauschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder - ausgenommen der fördernden Mitglieder - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird - soweit nicht durch die Satzung geregelt - vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und ggf. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen und Anerkennungen

1. Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistungen werden durch Beschluß der Vorstandschaft Anerkennungen erteilt. Diese sind:
 - a) öffentliche Belobigungen vor versammelter Mannschaft
 - b) Verleihung von Diplomen
 - c) Ehrenzeichen des Verein.

Die Vorstandschaft stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

2. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den

--- / ---